

Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen

Teilrevision 2024

Verabschiedet durch die Delegierten-
versammlung der ZPZ am
11. Dezember 2025

Beschluss des Regierungsrats
(Festsetzung)
Stand: dd.mmmmm.yyyy

Herausgeberin

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg

Bearbeitung

Planpartner AG

Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Tel. 044 250 58 80 / www.planpartner.ch

Urs Meier, Dipl. Arch. ETH SIA Planer FSU REG A

Selina Masé, MSc ETH in Architektur

Lea Schrepfer, BSc FHO in Raumplanung

umeier@planpartner.ch

smase@planpartner.ch

lschrepfer@planpartner.ch

TEAMverkehr AG (Teil Verkehr)

Zugerstr. 45, 6330 Cham

Tel. 041 783 80 60 / www.teamverkehr.ch

Oscar Merlo, dipl. Bauingenieur ETH/SVI/REG A

Jennifer Rüegg, BSc FHO in Raumplanung

merlo@teamverkehr.ch

rueegg@teamverkehr.ch

Druck:

Gemeinde Thalwil

Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil

Tel 044 723 23 08

Bezugsquelle:

Sekretariat ZPZ, c/o Gemeinde Thalwil, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil, Tel. 044 723 23 08

Download: www.zpz.ch/aktuell/amtliche-publikationen

Thalwil, 27. November 2025

Einleitung

Die öffentliche Auflage der Teilrevision 2024 des regionalen Richtplans der Region Zimmerberg wurde vom 21. Februar 2025 bis zum 22. April 2025 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage haben Einwendende sowie die Regionsgemeinden und Nachbarregionen rund 16 Einwendungen mit insgesamt 14 verschiedenen Anträgen eingereicht. Von diesen konnten fünf berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt werden. Bei drei weiteren handelte es sich um Einwendungen, welche nicht Gegenstand dieser Teilrevision sind.

Dieser Bericht befasst sich mit den nicht berücksichtigten und teilweise berücksichtigten Einwendungen aus der öffentlichen Auflage. Es wird dargelegt, welche Anträge an die regionale Planungsgruppe Zimmerberg gerichtet wurden und weshalb diese Anträge nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Die Struktur orientiert sich an der Kapitelstruktur des Richtplantextes.

Einzelne Anliegen konnten berücksichtigt werden und haben zu entsprechenden Änderungen im Richtplantext und / oder den Richtplankarten geführt. Diese sind im vorliegenden Bericht nicht aufgeführt. Einzelne Einwendungen bezogen sich auf Festlegungen / Themen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind. Sie konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge aus den Einwendungen wurden von der Geschäftsleitung der regionalen Planungsgruppe Zimmerberg geprüft. Die Einwendungen sowie deren Behandlung und daraus resultierende Lösungsansätze wurden gemeinsam von der Geschäftsleitung und den Delegierten an verschiedenen Anlässen vorberaten. Die Delegiertenversammlung der regionalen Planungsgruppe Zimmerberg hat die Teilrevision des regionalen Richtplans am 11. Dezember 2025 verabschiedet. Mit dem Beschluss zur Verabschiedung wird dem Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt, den regionalen Richtplan Zimmerberg gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist festzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

2 Siedlung	5
Kapitel 2.5 – Gebiet mit Nutzungsvorgaben, Arbeitsplatzgebiete	5
Kapitel 2.8 – Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	7
3 Landschaft	8
Kapitel 3.7 – Vernetzungskorridor	8
4 Verkehr	9
Kapitel 4.2 – Strassenverkehr	9
Kapitel 4.3 – Öffentlicher Personenverkehr	10

2 Siedlung

Kapitel 2.5 – Gebiet mit Nutzungsvorgaben, Arbeitsplatzgebiete

Ergänzung Funktion/Ziel Karteneintrag Arbeitsplatzgebiet Risi-Badenmatt, Horgen

Eine Einwenderin beantragt, dass der Richtplantext, Teilrevision 2024 (Entwurf, Version V4 vom 28.01.2025), Kapitel 2.5.2 a) Arbeitsplatzgebiete, Funktion/Ziel zu Gebiet Nr. 3 Risi - Badenmatt, Horgen (Areal Dow) wie folgt anzupassen ist:

*Bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet mit erheblichen Kapazitätsreserven. Max. 50% der Gesamtnutzfläche eines Vollausbaus sind für Dienstleistungen zulässig (falls die ÖV-Güteklasse **bei rechtskräftiger Baubewilligung** min. C beträgt, entfällt diese Vorgabe).*

Begründung:

Der Zeitpunkt, an dem die Einschränkungen des Anteils für Dienstleistungsnutzungen entfällt, ist klar zu definieren. Mit dem Zeitpunkt "Baubewilligungsverfahren" kann erreicht werden, das mit den gemäss regionalem Richtplan erforderlichen Gebietsrahmenplanungen und weiteren Folgeplanungen bedarfsgerecht studiert, geplant und festgelegt werden kann, ob und wie die erforderliche ÖV-Güteklasse erreicht werden kann. Dannzumal kann zudem präziser der Bedarf und das Angebot besser aufeinander abgestimmt werden, als wenn die ÖV-Güteklasse bereits bei Planungsbeginn erreicht werden müsste.

Grundbedingung für die Aufhebung der Nutzungseinschränkung ist eine Verbesserung der ÖV-Güteklasse. Diese muss mindestens in der Kategorie C sein. Die ÖV-Güteklasse muss bereits VOR Einreichung der Baubewilligungsunterlagen verbessert werden und auch nach einer allfälligen Baubewilligung zu jedem Zeitpunkt garantiert werden. Die eigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt durch die Gemeinde Horgen. Der Antrag wird aus diesem Grund nicht berücksichtigt.

Anpassung Massnahmen Kapitel 2.5.3 b) Gemeinden, zweiter Aufzählungspunkt

Eine Einwenderin beantragt, dass der Richtplantext, Teilrevision 2024 (Entwurf, Version V4 vom 28.01.2025), Kapitel 2.5.3 Massnahmen b) Gemeinden, zweiter Aufzählungspunkt wie folgt anzupassen ist:

*In der Nutzungsplanung sind Arbeitsplatzgebiete in der Regel mit Industrie- und Gewerbebezogen umzusetzen. Eine Wohnnutzung darf innerhalb der regionalen Arbeitsplatzgebiete **nur auf der Basis von Gebietsrahmenplanungen gemäss Kapitel 2.5.3, für Arbeitnehmende der im Gebiet ansässigen Firmen und als Teil eines hotelähnlichen Betriebskonzepts** nicht zugelassen werden.*

Begründung:

Die Erfahrungen bei der Entwicklung und Vermarktung von vergleichbaren Arbeitsplatzgebieten in der Schweiz zeigt, dass die Grenzen zwischen Produktion, Forschung, Dienstleistung, Verkauf etc. aber auch Wohnen sehr fließend geworden sind. Für Firmen von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung sind die Attraktivität des Arbeitsumfeldes sowie die nachhaltige Verfügbarkeit von Wohnraum (u.a. für Fachkräfte) wichtige Kriterien für einen Standortentscheid. In der Region Horgen ist der Wohnungsmarkt sehr angespannt, es ist kaum Wohnraum verfügbar. Darum sollte aus regionalwirtschaftlicher Betrachtung ein begrenzter Abbau des expliziten Ausschlusses von jeglicher Wohnnutzung in einem regionalen Arbeitsplatzgebietes geprüft werden. Das raumplanerisch und betrieblich "richtige" Mass ist im Rahmen der gemäss regionalem Richtplan erforderlichen Gebietsrahmenplanung zu studieren, zu begründen und rechtlich zu sichern. Mit einer solchen gesicherten unmittelbaren Nachbarschaft von Arbeiten und Wohnen kann zudem der Mobilitätsbedarf verringert werden.

Die Öffnung der Nutzungsvorgaben für Wohnzwecke bedarf einer umfassenden Betrachtung der Arbeitszonenbewirtschaftung und Koordination mit dem Kanton. Zudem muss die Sinnhaftigkeit einer solchen Öffnung sorgfältig geprüft werden. Dies kann nicht im Rahmen der Teilrevision 2024 erfolgen. Der Antrag wird deshalb nicht berücksichtigt.

Anpassung Funktion/Ziel Karteneintrag Arbeitsplatzgebiet Risi-Badenmatt, Horgen

Die Gemeinde Horgen beantragt eine Erhöhung des Anteils Dienstleistungsbetriebe für das Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung Risi - Badmatt, Horgen (Areal Dow). Der Richtplanteil, Kapitel 2.5.2, Karteneintrag Nr. 3, soll daher wie folgt angepasst werden:

- *Der maximale Anteil für Dienstleistungsnutzung soll entfallen.*
- *Bei einem Anteil von Dienstleistungsnutzungen von mehr als 50% ist eine Verbesserung der ÖV-Gütekategorie zu prüfen.*

Begründung:

Die Dienstleistungs-Nutzungsbeschränkung von 50% soll gemäss ergänztem Richtplanteil der öffentlichen Auflage nur entfallen, wenn das betroffene Arbeitsplatzgebiet die ÖV-Gütekategorie C erreicht. Die Gemeinde begrüsst die Idee zur Verbesserung der Erschliessungssituation. Sie ist aber der Meinung, dass die Verknüpfung der ÖV-Gütekategorie C mit dem Entfallen der Dienstleistungs-Nutzungsbeschränkung in diesem Fall nicht zielführend ist:

Gemäss Berechnungsmethodik des ARE ist die ÖV-Gütekategorie bei vorbestimmtem Verkehrsmittel im Grundsatz abhängig vom Kursintervall und der Distanz zur Haltestelle. Aufgrund der bereits optimalen Lage der Bushaltestelle zum Arbeitsplatzgebiet kann die ÖV-Gütekategorie C nur durch eine Erhöhung des Kursintervalls erreicht werden. Dieses würde aber voraussichtlich erst bei bestehendem Bedarf oder im Rahmen eines ausgereiften Konzepts erhöht. Das Areal befindet sich in einem Wandel, dessen Stärken und Entwicklung aufgrund einem lagebezogenen Nachteil massgeblich durch das Experimentieren mit einem breiten Nutzungsmix näher definiert werden soll. Die Einschränkung der DL-Nutzung ist zwar in Angesicht der mässigen Erschliessung verständlich, würde in diesem Fall aber die experimentelle Strategie der Arealentwicklung stark einschränken.

Die Dienstleistungs-Nutzungsbeschränkung kann nur entfallen, sofern die ÖV-Gütekategorie verbessert wird. Die Formulierung, dass eine Verbesserung «zu prüfen» sei, ist nicht verbindlich genug und lässt Spielraum offen für Umgehungen der Vorgabe, welche jedoch zwingen ist. Der Antrag wird deshalb nicht berücksichtigt.

Anpassung Festlegung Massnahmen b) Gemeinden im Kapitel 2.5.3

Die Stadt Adliswil beantragt, dass der Richtplanteil auf Seite 19 der Synopse resp. im Richtplanteil folgendermassen anzupassen ist: Es ist für den zweiten Satz unter Spiegelstrich 2 bei b) Gemeinden ein eigener Spiegelstrich zu wählen (s. Beispiel):

b) Gemeinden

- *Die Gemeinden scheiden die nötigen Zonen aus und differenzieren die Nutzweise.*
- *In der Nutzungsplanung sind Arbeitsplatzgebiete in der Regel mit Industrie- und Gewerbezone umzusetzen.*
- *Eine Wohnnutzung darf innerhalb der regionalen Arbeitsplatzgebiete nicht zugelassen werden.*

Begründung:

Es ist verwirrend, wenn unter dem gleichen Spiegelstrich zu den "Arbeitsplatzgebieten von regionaler Bedeutung" der Begriff der "Regionalen Arbeitsplatzgebiete" erscheint. Letzterer bezieht sich auf den kantonalen Richtplan und die beiden Gebiete in Langnau (Sihlhof) und Wädenswil (Neugut). Dies ist für Adliswil insofern wichtig, da einige grossvolumige Gebäude in der Arbeitsplatzzone Sood heute leer stehen und künftig mit neuen Nutzungen gefüllt

werden sollen. Dabei kann ein geringer Anteil an anderer Nutzung als Industrie und Gewerbe helfen, diese Gebäude wieder mit Arbeitsplätzen zu füllen.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der zweite Satz beim Aufzählungspunkt zwei wird wie folgt angepasst: «Eine Wohnnutzung darf innerhalb der ~~regionalen~~ Arbeitsplatzgebiete nicht zugelassen werden.»

Es handelt sich bei dem im Rahmen der Teilrevision 2024 ergänzten Satz im Aufzählungspunkt zwei um eine erläuternde Ergänzung ohne materielle Änderungen, da in der Vergangenheit Unklarheiten bezüglich der zulässigen Nutzungen innerhalb der Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung bestanden. Der Begriff Arbeitsplatzgebiete meint immer Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung und keine kommunalen Arbeitszonen ausserhalb dieser. Wohnnutzungen innerhalb der Arbeitszonen sind in der Kompetenz der Kommunen, in den Arbeitsgebieten von regionaler Bedeutung sind diese jedoch nicht zulässig.

Mit der Streichung des Wortes «regionalen» besteht keine Unsicherheit mehr, ob es sich um vom Kanton definierte «regionale Arbeitsplatzgebiete», oder um Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung (definiert durch die ZPZ) handelt.

Kapitel 2.8 – Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Verzicht auf Festlegung des Durchgangsplatzes im Gebiet Wettinger, Thalwil

Die Gemeinde Thalwil beantragt, dass aufgrund der (unten) genannten auf die Festlegung des Durchgangsplatzes für Fahrende im Gebiet Wettinger, Thalwil, zu verzichten ist.

Begründung:

Die Gemeinde Thalwil hat im Rahmen der Standortevaluation, letztmals mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 96 vom 3. Mai 2022, sowie im Rahmen der verbandsinternen Anhörung mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 320 vom 3. Dezember 2024, zum Standort Wettinger für einen Durchgangsplatz für Fahrende Stellung genommen. Dabei wurde dargelegt, dass der Standort aus Sicht der Gemeinde ungeeignet ist. Insbesondere sprechen folgende Punkte gegen die Festlegung des Durchgangsplatzes am vorgesehenen Standorts Wettinger:

- Der Parkplatz dient heute vielen Erholungssuchenden als Ausgangsort. Der Erhalt des Parkplatzes wird als wichtig erachtet. Ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung.*
- Die Nähe zu den Wohngebieten sowie den Sport- und Freizeitanlagen im Brand wird als heikel betrachtet. Konflikte mit den diesbezüglichen Nutzungen scheinen vorprogrammiert.*
- Aus baurechtlicher Sicht wird die Verringerung des Waldabstandes auf 2 m, damit überhaupt genügend Platz für die Stehplätze zur Verfügung steht, als heikel betrachtet und spricht gegen die Eignung des vorliegenden Standorts.*

Die vorgebrachten Hindernisgründe haben auch heute noch ihre Gültigkeit. Der Standort wird aus baurechtlicher Sicht aufgrund der notwendigen, massiven Unterschreitung des Waldabstands als ungeeignet betrachtet. Heikel erscheint der Standort zudem aufgrund seiner Nähe zu den Siedlungen und Sportanlagen, soziale Spannungen sind damit absehbar. Zudem möchte die Gemeinde die heutigen Nutzungen im öffentlichen Interesse aufrechterhalten.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der verbandsinternen Anhörung sein Unverständnis gegenüber der ZPZ zur Standortfestsetzung zum Ausdruck gebracht, weshalb an dieser Stelle mit Nachdruck wiederholt wird, dass die Gemeinde den Standort Wettinger für einen Durchgangsplatz für Fahrende als nicht sinnvoll erachtet.

Die ZPZ beurteilt die Standortwahl nach wie vor berechtigt und auch der Kanton Zürich begrüsst den vorgeschlagenen Standort. Der Antrag wird deshalb nicht berücksichtigt.

3 Landschaft

Kapitel 3.7 – Vernetzungskorridor

Ergänzung Vernetzungskorridore

Die Gemeinde beantragt der ZPZ, die Ergänzungen des regionalen Richtplans Zimmerberg mit einem Vernetzungskorridor entlang des Zimmerberggrückens (entlang der Autobahn) im Sinne von Kapitel 4.1 des Vernetzungskonzepts Thalwil zu prüfen.

Ergänzend dazu wird auch die Prüfung eines Vernetzungskorridors zwischen Gattikerweiher und der Landschaftskammer Sihlhalden-Rinderweid-Chopfholz beantragt. Mit dieser Verbindung soll namentlich die Querung der Gattikonerstrasse und des angrenzenden Siedlungsgebiets für Amphibien und Kleinsäuger erleichtert und damit die Vernetzung regionaler Biotope unterstützt werden.

Aus Sicht der Gemeinde kann die Prüfung und eine allfällige Aufnahme entsprechender Vernetzungskorridore auch im Rahmen einer nachfolgenden Teilrevision des Regionalen Richtplans Zimmerberg erfolgen.

Begründung: Im Zusammenhang mit dem kommunalen Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Thalwil und der Massnahme «Konzept Vernetzung» hat die Gemeinde nun eine Studie erarbeitet, welche den Vernetzungsbedarf für die verschiedenen Artengruppen substantiiert aufzeigt und Massnahmen vorschlägt (vgl. Beilage «Vernetzungskonzept Thalwil, Kurzbericht und Massnahmenvorschläge»). In Kapitel 4.1 des Vernetzungskonzepts wird der Bedarf für einen Eintrag eines Vernetzungskorridors entlang des Zimmerberggrückens aufgezeigt. In Kapitel 3.1 ist zudem die Unterquerung Gattikonerstrasse beim Gattikerweiher als wichtige Vernetzungsmassnahme aufgeführt.

Der Antrag bezieht sich auf Richtplaninhalte, die nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind. Es wird in Aussicht gestellt, dass der Antrag im Rahmen des Teilrevisionspakets 2026 des regionalen Richtplans geprüft wird.

4 Verkehr

Kapitel 4.2 – Strassenverkehr

Verzicht auf Streichung Eintrag Zugerstrasse, Horgen

Eine Einwendung beantragt, den Eintrag im Kapitel 4.2 Strassenverkehr "Abklassierung Verbindungsstrasse / Rückbau bei Ersatz" auf der Zugerstrasse (Abschnitt Seestrasse bis zum Kreisel Waislistrasse, inklusive Lindenstrasse) als "Rückbau bei Ersatz" beizubehalten. Zudem soll der Richtplantext dahingehend ergänzt werden, als dass mit dem vorgesehenen Rückbau im entsprechenden Strassenabschnitt die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs zu erhöhen, sowie die Schulwegsicherheit zu verbessern ist.

Begründung: Der entsprechende Rückbau ist trotz vorgesehener Abklassierung im festzusetzenden kommunalen Richtplan der Gemeinde Horgen bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt. Für den Fuss- und Veloverkehr bestehen im besagten Strassenabschnitt besondere Schutzbedürfnisse. Die Strassenverhältnisse sind unübersichtlich und es gibt für den Fussverkehr wichtige Querungsstellen. Der Veloverkehr wird teilweise im Mischverkehr geführt, und in einzelnen Abschnitten münden Grundstückszugänge direkt auf die Fahrbahn.

In Bezug auf die Schulwegsicherheit sind im betroffenen Strassenabschnitt insbesondere hervorzuheben: die Querung Gehrenstrasse/Bühlweg (Schule Rotweg), der Bereich Rainweg/Zugerstrasse/Glärnischstrasse (Oberstufenzentrum Berghalden/Rainweg) sowie die Querung im Bereich Lindenstrasse (Schule Baumgärtli).

Ebenso befindet sich das Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof sowie die Werkstätte der Stiftung Humanitas im betroffenen Strassenabschnitt. Deren Nutzende haben ebenfalls ein besonderes Schutzbedürfnis.

Der Eintrag wurde auf Antrag der Gemeinde Horgen gestrichen. Die Zugerstrasse im Abschnitt Seestrasse bis zum Kreisel Waislistrasse wurde bereits abklassiert und ist eine Gemeindestrasse. Gemäss dem kommunalen Richtplan ist dieser Strassenabschnitt eine Verbindungsstrasse von kommunaler Bedeutung. Im Regionalen Richtplan werden nur Einträge von regionaler Bedeutung festgehalten.

Der vorgeschlagene Rückbau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Gemeindestrasse von Horgen sind kommunale Themen. Wir empfehlen Ihnen, diese Massnahme mit der Gemeinde zu besprechen.

Ergänzung Geschwindigkeitsregime Eintrag Waidlistrasse/Zugerstrasse

Eine Einwendung beantragt, dass der Richtplantext in Kapitel 4.2.2 "Karteneinträge" dahingehend anzupassen ist, als dass das Vorhaben für den Strassenabschnitt 7- Waidlistrasse/Zugerstrasse, Horgen um die Einführung eines "Tempo 30"-Geschwindigkeitsregime auf der Waidlistrasse ergänzt wird. Der Richtplantext ist mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Schulwegsicherheit auf der Waidlistrasse zu verbessern ist.

Begründung: Der Strassenabschnitt befindet sich gemäss Kapitel 4.2.1 Ziele, Kapitel Verkehr, Teilkapitel Strassenverkehr in einem siedlungsorientierten Gebiet. Der betreffende Strassenabschnitt stellt zudem keine regionsübergreifende Verkehrs-, Sammel- oder Hauptachse dar. Weiter befinden sich mit der Querung Turnersteig und an der Kreuzung Waidlistrasse/Glärnischstrasse (Schule Rotweg) zwei für den Schulweg wichtige Übergänge auf der Waidlistrasse, somit besondere Schutzbedürfnisse bestehen.

Der beschlossene kommunale Richtplan der Gemeinde Horgen (Gemeindeversammlung vom 12./13. März 2025), Teil Verkehr besagt zudem: "An der Netzlösung gemäss Verkehrsrichtplan 2006, die eine gleichwertige Behandlung der Achsen Waidlistrasse und untere Zugerstrasse/Lindenstrasse vorsieht, wird in funktionaler, betrieblicher und gestalterischer Hinsicht festgehalten." Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, den entsprechenden

Strassenschnitt mit dem in Antrag 1 erwähnten Abschnitt - welcher zurückzubauen ist und eindeutig Potenzial für eine Geschwindigkeitsreduktion aufweist - gleichwertig zu behandeln. Die vorgesehenen Massnahmen zur Gestaltung der Ortsdurchfahrt sollen daher um Massnahmen im Bereich Geschwindigkeit ergänzt werden, um die Sicherheit auf Schulwegen und für den Veloverkehr zu verbessern, die Lebensqualität im Quartier (Lärm) zu erhöhen, Ausweichverkehr von der Zugerstrasse (Abschnitt gemäss Antrag 1) zu vermeiden und den regionsübergreifenden Verkehr auf die dafür im regionalen Richtplan vorgesehenen Verkehrsachsen zu lenken.

Der Antrag bezieht sich auf Richtplaninhalte, die nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind.

Für den Karteneintrag Nr. 7 Waidlistrasse / Zugerstrasse besteht bereits ein Eintrag zur "Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien". Das Geschwindigkeitsregime und die Ausgestaltung des Strassenraums sind im Rahmen eines konkreten Projekts zu prüfen. Das Geschwindigkeitskonzept, welches am 12.06.25 an der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde, sieht auf diesem Abschnitt jedoch T-50 vor.

Kapitel 4.3 – Öffentlicher Personenverkehr

Anpassung Linienführung Zimmerberg-Basistunnel 2

Die SBB beantragt die Anpassung der Linienführung des Zimmerberg-Basistunnels 2 im Regionalen Richtplan, Richtkarte Verkehr.

Begründung: Die aufgeführte Linienführung des Zimmerberg-Basistunnel 2 entspricht nicht mehr den aktuellen Planungen und ist daher als veraltet zu betrachten. Da sich das Projekt des Zimmerberg-Basistunnel 2 bereits in der Phase Bauprojekt befindet, soll die Anpassung der Linienführung bereits in der Teilrevision 2024 erfolgen. Eine frühzeitige Integration der aktualisierten Linienführung in den regionalen Richtplan Zimmerberg hat nicht nur einen informativen Charakter, sondern trägt auch zur Förderung von Transparenz und Akzeptanz des Projekts in der Öffentlichkeit bei.

Der Antrag bezieht sich auf Richtplaninhalte, die nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind.

Die Linienführung des Zimmerberg-Basistunnel 2 ist ein übergeordneter Inhalt. Sobald dieser im rechtskräftigen kantonalen Richtplan angepasst wird, wird diese im regionalen Richtplan übernommen.

Anpassung Legendeneintrag «Standseilbahn» *Die Gemeinde Horgen beantragt, dass der Legendeneintrag «Standseilbahn» der Richtplankarte Verkehr zu "Querverbindung" umbenannt wird.*

Begründung: Der Richtplantext, gemäss Antrag aus der verbandsinternen Stellungnahme, Anders des Begriffes Standseilbahn zu Verbindung Horgen Zentrum - Horgen Oberdorf." wurde entsprechend übernommen. Der Karteneintrag lautet aber nach wie vor "Standseilbahn".

Die Legende der Richtplankarte wird durch den Kanton Zürich festgelegt. Aus diesem Grund kann die gewünschte Anpassung nicht vorgenommen werden.